

RECHTSVERORDNUNG

zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone in der Ortsgemeinde Gundheim

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2; 8 Abs. 1 2. Halbsatz i.V.m. Abs. 4 und 24 Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und -pflegegesetz -DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986, erläßt die Kreisverwaltung Alzey-Worms im Einvernehmen mit den Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als bauliche Gesamtanlage (Denkmalzone gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 DSchPflG) unter Denkmalschutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Denkmalzone umfaßt in der Gemarkung Gundheim Flur 1 Nr. 114/1 und ist in der als Bestandteil dieser Rechtsverordnung beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnet.

(2) Die Unterschutzstellung gilt auch für die innerhalb der Denkmalzone befindlichen Bauwerke, die im Einzelfall nicht als Kulturdenkmäler zu qualifizieren sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Anwesen besteht aus einem barocken Wohnhaus und einem hierzu parallel liegenden langgestreckten Wirtschaftsgebäude aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Das Gehöft wird durch eine Mauer mit Tor zur Schloßgasse abgeschlossen.

(2) Das zweigeschossige Wohnhaus steht traufständig zur Hauptstraße und wird durch ein steiles Satteldach geschlossen. Der Bau weist 5 Fensterachsen auf. Der in der Mitte sich befindende Eingang zeigt ein verhältnismäßig aufwendiges Barockportal, welches von einem Steingewände mit Oberlicht gerahmt wird. Auf dem Schlußstein sind die Initialen "pf.m.h." und die Jahreszahl der Erbauung "1750" eingraviert. Die Fenstergewände zeigen im Obergeschoß sogenannte "Ohren".

(3) An der Erhaltung und Pflege des Gehöftes bestehen aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und der Heimatverbundenheit, sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse. Insbesondere das Wohnhaus ist ein Zeugnis für die bauliche Entwicklung und auch die Architekturqualität des 18. und auch des mittleren 19. Jahrhunderts. Aufgrund seiner Lage in der Ortsmitte ist das Gehöft ein kennzeichnendes Merkmal der Gemeinde Gundheim und hat ortsbildprägende Bedeutung (Kulturdenkmal gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 c, Nr. 2 a, b und c Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

§ 4 Genehmigungspflicht

(1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind (§§ 1 u. 2 dieser Verordnung) dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde

- a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
- b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
- c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
- d) von ihrem Standort entfernt

werden (§ 13 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

(2) In der Umgebung der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

§ 5 Anzeigepflicht

(1) Geplante Instandsetzungen, die nicht unter § 13 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (§ 4 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

(2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

(3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

§ 6 Weitergehende Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes; Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

(1) Neben den in §§ 4 und 5 dieser Rechtsverordnung wiedergegebenen Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes gelten die übrigen, auf geschützte Kulturdenkmäler anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Durch die Genehmigung nach § 13 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

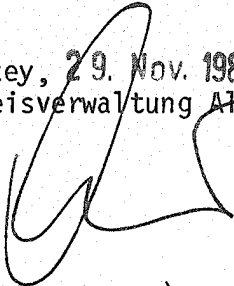
§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler, insbesondere die Nichtbeachtung der Genehmigungspflicht nach § 13 Denkmalschutz- und -pflegegesetz, können gemäß § 33 Denkmalschutz- und -pflegegesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 250.000.-- DM, in besonderen Fällen bis zu 2.000.000.-- DM belegt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 29. Nov. 1988
Kreisverwaltung Alzey-Worms


(Schrader)
Landrat